

# Geschlechtsspezifische Wirkungen der Einkommensbesteuerung am Beispiel des Ehegattensplittings

*Johannes Geyer, Katharina Wrohlich*

Die Steuergesetzgebung ist in der Regel nicht geschlechtsneutral ausgestaltet. Selbst wenn das Steuerrecht keine expliziten Unterscheidungen zwischen Männern und Frauen trifft, kann die Anwendung des gleichen Steuerrechts zu impliziten geschlechtsspezifischen Wirkungen führen (Stotsky 1996). Die impliziten Effekte des Steuerrechts ergeben sich in der Regel durch seine Anreizwirkungen und die Interaktion mit den gesellschaftlichen Verhältnissen. Das kann an dem Beispiel des Ehegattensplittings studiert werden.

Das Ehegattensplitting ist Teil der Einkommensbesteuerung und bezeichnet das Verfahren der steuerlichen Veranlagung der Einkünfte von EhepartnerInnen. Dazu wird das gemeinsame zu versteuernde Einkommen halbiert und die darauf anfallende Einkommenssteuer verdoppelt. Da der Steuertarif in Deutschland progressiv<sup>1</sup> ausgestaltet ist, führt dieses Verfahren dazu, dass die Steuerlast für ein verheiratetes Ehepaar immer dann niedriger ist als bei individueller Veranlagung, wenn beide PartnerInnen unterschiedlich hohe zu versteuernde Einkommen haben. Dieser ‚Vorteil‘ gegenüber unverheirateten Paaren ist umso höher, je höher das Haushaltseinkommen und die Differenz der Einkommen zwischen den PartnerInnen ist.

Die Hälfte der Summe des zu versteuernden Einkommens beider PartnerInnen liegt bei ungleichen Einkünften immer oberhalb des niedrigeren Einkommens. Aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifs liegt die auf das niedrigere Einkommen entfallende Grenzsteuer<sup>2</sup> immer höher als bei einer Individualbesteuerung. Wegen dieser höheren Grenzbelastung wird argumentiert, dass das

---

1 Ein Einkommensteuertarif ist dann progressiv, wenn der Durchschnittsteuersatz mit dem zu versteuernden Einkommen ansteigt.

2 Der Grenzsteuersatz bezeichnet den Steuersatz, mit dem der jeweils nächste zu versteuernde Euro belastet wird. Durch den progressiven Steuertarif in Deutschland ist der Grenzsteuersatz abhängig von der Höhe des zu versteuernden Einkommens. Unterhalb des Grundfreibetrags (2013: 8.130 Euro) muss keine Steuer gezahlt werden, der Grenzsteuersatz ist Null. Ab diesem Einkommen wird ein zusätzlicher Euro mit dem Eingangsteuersatz von 14 Prozent besteuert. Mit zunehmendem Einkommen steigt auch die Steuerlast auf das zusätzliche Einkommen bis zum Spitzensteuersatz von 47,5 Prozent bei 250.000 Euro.

Splittingverfahren in Verbindung mit progressiven Steuertarifen zu negativen Erwerbsanreizen für diejenige Person führt, die in einem Paarhaushalt das niedrigere Einkommen hat (ZweitverdienerIn)<sup>3</sup>. Die impliziten geschlechtsspezifischen Wirkungen des Steuerrechts resultieren daraus, dass in der überwiegenden Mehrheit der Ehepaare in Deutschland die Frau das geringere Einkommen hat (vgl. *Bach* in diesem Band) und daher mit den Erwerbsanreizen für ZweitverdienerInnen konfrontiert ist.

Wir wollen in diesem Beitrag drei Dinge zeigen: Erstens erläutern wir, wie das Ehegattensplitting auf die Einkommensverteilung der Haushalte wirkt und welche Arbeitsanreize für Männer und Frauen es setzt. Daran wird zweitens deutlich, warum die Ausgestaltung der Besteuerung geschlechtsspezifische Auswirkungen entfaltet. Drittens zeigen wir, warum auch Kompromissvorschläge wie ein Realsplitting oder das Familiensplitting an unseren Schlussfolgerungen nichts ändern, denn diese Reformalternativen verändern die Arbeitsanreize für ZweitverdienerInnen nur marginal. Nur durch den Übergang zu einer reinen Individualbesteuerung können die Arbeitsanreize für die ZweitverdienerInnen in spürbarem Ausmaß verändert werden. Insofern würde eine solche Reform den größten Beitrag zu mehr Geschlechtergerechtigkeit in der Praxis der Einkommensbesteuerung und auf dem Arbeitsmarkt leisten.

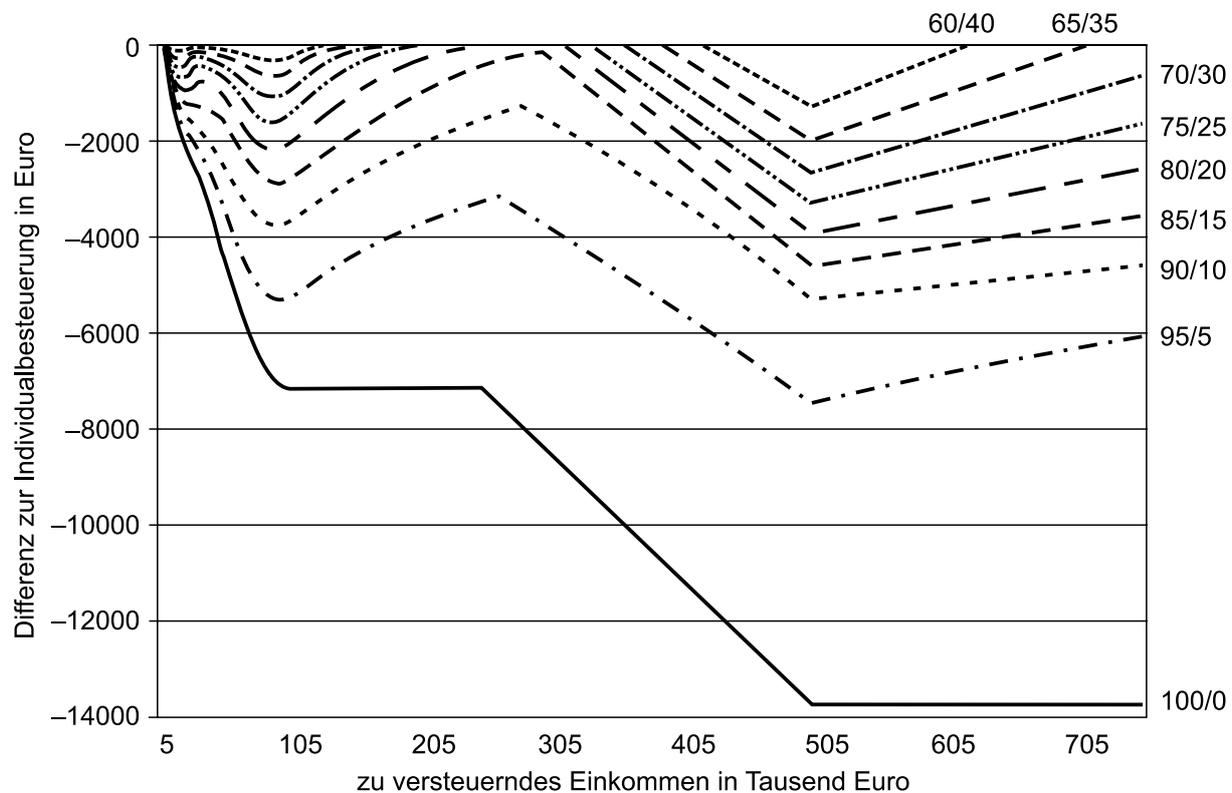
## 1. Splittingvorteil und ökonomische Erwerbsanreize

Wie einleitend bereits beschrieben, führt die gemeinsame Veranlagung zur Einkommensteuer mit dem Ehegattensplitting dazu, dass bei EhepartnerInnen mit ungleichen Einkommen die gesamte zu bezahlende Einkommensteuer niedriger ausfällt als unter individueller Veranlagung. Dieser sogenannte Splittingvorteil nimmt mit der Ungleichheit der Einkommen und mit der Höhe des Gesamteinkommens zu (vgl. dazu Grafik 1). Die Grafik zeigt je nach Aufteilung des Haushaltseinkommens zwischen den gemeinsam veranlagten PartnerInnen den Unterschied im Nettohaushaltseinkommen (in Euro pro Jahr), der sich ergeben würde, würden sie nicht nach dem Splittingtarif sondern individuell besteuert. Die *Verteilungswirkungen* des Ehegattensplittings auf Haushaltsebene bestehen also darin, dass Ehepaare mit hohem Haushaltseinkommen und ungleichen individuellen Einkommen davon profitieren.

---

3 Wir definieren in diesem Zusammenhang als ‚ErstverdienerIn‘ die Person mit dem höheren Einkommen und als ‚ZweitverdienerIn‘ die Person mit dem niedrigeren Einkommen in einem Paarhaushalt.

Grafik 1: Splittingvorteil nach Einkommensteuertarif 2008



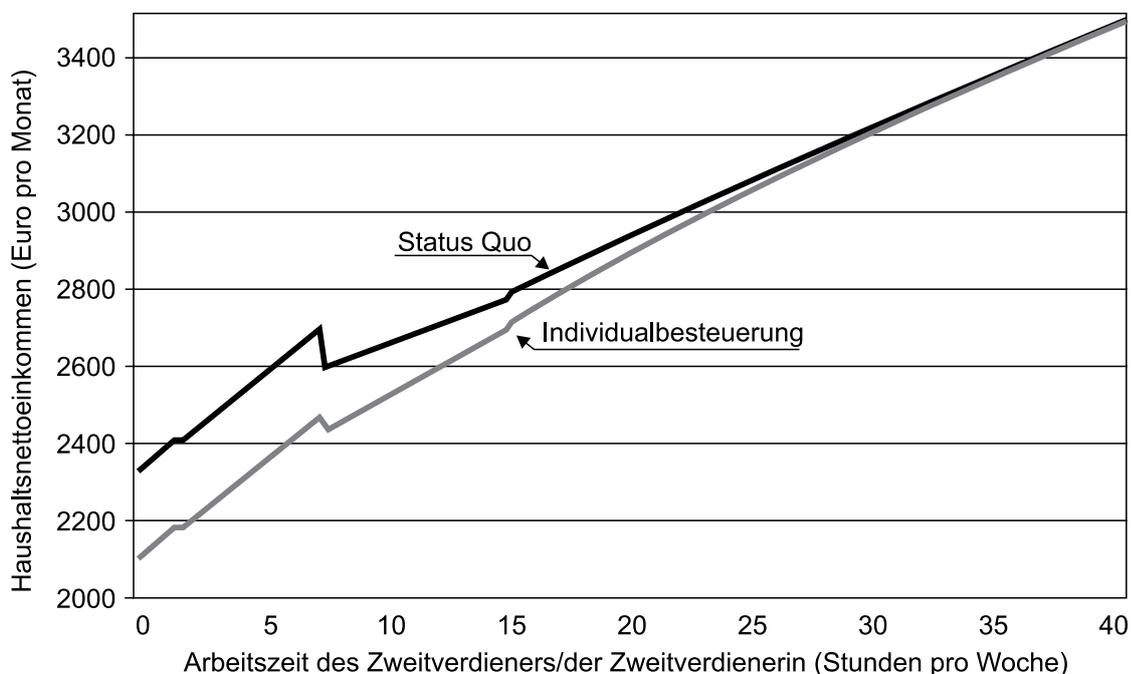
Quelle: Bach et al. 2011, S. 15

Von den Verteilungswirkungen zu unterscheiden sind die *Anreizwirkungen*, die das Ehegattensplitting bezüglich des Arbeitsangebots entfaltet. Weil die Hälfte des gemeinsamen zu versteuernden Einkommens per Definition immer unter dem Erstverdienst und immer über dem Zweitverdienst liegt, haben beide PartnerInnen im Fall eines progressiven Steuertarifs einen anderen Grenzsteuersatz, als sie unter getrennter Veranlagung bzw. Individualbesteuerung hätten. Für ErstverdienerInnen ist der Grenzsteuersatz geringer, für ZweitverdienerInnen ist er höher als unter Individualbesteuerung. Für ZweitverdienerInnen wird dieser Zusammenhang in Grafik 2 anhand von sogenannten Budgetgeraden dargestellt. Die Linien in Grafik 2 zeigen das Haushaltsnettoeinkommen eines Ehepaars in Abhängigkeit von der Arbeitszeit der Zweitverdienerin und der Art der Steueranlagung. Dabei wird angenommen, dass der Erstverdiener 40 Stunden pro Woche arbeitet, seine Arbeitszeit wird also nicht variiert. Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass beide PartnerInnen mittlere Löhne verdienen.<sup>4</sup> Die Budgetgerade unter der gegenwärtigen Rechtslage (Status quo) verläuft im Bereich der

4 Konkret wird der Erstverdienst in Höhe des Medianlohns der Brutto-Lohnverteilung der Männer angesetzt (16 Euro pro Stunde) und der Zweitverdienst beim Medianlohn der Frauen (12,30 Euro pro Stunde).

geringfügigen Beschäftigung zunächst relativ steil. Das bedeutet, dass sich bei einer zusätzlichen Stunde Arbeit der Zweitverdienerin das Haushaltsnettoeinkommen merklich erhöht. Bei etwa 7 Stunden Arbeitszeit pro Woche ist ein deutlicher Knick im Verlauf der Budgetgerade zu erkennen. An diesem Punkt wird die Minijob-Grenze erreicht. Damit werden nicht nur (zwischen 401 und 800 Euro langsam ansteigende) Sozialversicherungsbeiträge fällig, sondern es setzt auch die Besteuerung ein.<sup>5</sup> Das führt dazu, dass knapp oberhalb dieser Grenze eine weitere Stunde Arbeitszeit sogar zu einer Senkung des Haushaltsnettoeinkommens führt. Zudem steigt ab diesem Punkt die Budgetgerade deutlich flacher an.

*Grafik 2: Haushaltsnettoeinkommen in Euro pro Monat in Abhängigkeit von der Arbeitszeit der ZweitverdienerInnen bei mittlerem Stundenlohn*



Quelle: Bach et al. 2011, S. 18

Aus Grafik 2 lässt sich auch entnehmen, wie sich der Verlauf der Budgetgeraden unter dem Szenario der Individualbesteuerung ändert. Man kann dies als Vergleich der Anreizwirkungen zwischen einem verheirateten und einem unverheirateten Paar betrachten, die im Hinblick auf ihre ökonomische Situation die gleichen Charakteristika (Löhne etc.) aufweisen. Im Vergleich zur Budgetgerade unter dem Status quo fällt auf, dass der Knick an der Minijob-Grenze unter Indi-

5 Zum 01.01.2013 wurde die Minijob-Grenze auf 450 Euro erhöht und auch der Midijob-Korridor entsprechend angepasst; er umfasst nun Einkommen zwischen 451 und 850 Euro. Unsere Berechnungen beziehen sich auf den früheren Rechtsstand.

vidualbesteuerung deutlich geringer ausfällt, da ab dieser Grenze zwar Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind, die Besteuerung aber noch nicht unmittelbar einsetzt. Letzteres liegt daran, dass in diesem Szenario erst oberhalb des individuellen Grundfreibetrags Einkommensteuer gezahlt werden muss. Das erklärt gleichzeitig, warum die Budgetgerade auch nach dem Knick deutlich steiler ausfällt als unter gemeinsamer Veranlagung mit Ehegattensplitting. Jede zusätzliche Arbeitsstunde im Fall der Individualbesteuerung bringt demnach mehr Zueinnahme an Haushaltsnettoeinkommen als beim Splittingverfahren. Die Anreize, eine zusätzliche Stunde zu arbeiten, sind in diesem Szenario für die Zweitverdienerin daher größer. Außerdem fällt der Anreiz, einen Minijob auszuüben, unter dem Ehegattensplitting deutlich stärker aus als bei der Individualbesteuerung.

## 2. Empirische Analyse der Anreizwirkungen des Ehegattensplittings

In diesem Abschnitt gehen wir der Frage nach, ob die illustrierten Auswirkungen des Ehegattensplittings auf die Arbeitsanreize von verheirateten Frauen empirisch relevant sind. Dazu fassen wir die Ergebnisse einer empirischen Untersuchung auf Basis eines Mikrosimulationsmodells mit Verhaltensanpassung zusammen (vgl. dazu Bach et al. 2011). Diese Methode kann vereinfacht wie folgt beschrieben werden: Zunächst wird ein klassisches Arbeitsangebotsmodell für Frauen auf Basis der Daten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP)<sup>6</sup> geschätzt. Dieses Modell beschreibt den Zusammenhang zwischen der Erwerbsentscheidung von Haushaltsmitgliedern und den finanziellen Erwerbsanreizen, d.h. den unterschiedlichen Nettoeinkommen, die sich mit verschiedenen Erwerbsumfängen erreichen lassen (siehe die Budgetgeraden im vorherigen Abschnitt). Dabei wird ausgenutzt, dass die Verteilung der Arbeitsstunden an bestimmten Punkten starke Häufungen aufweist (z.B. 30 oder 35 Stunden). Dadurch muss der Erwerbsumfang nicht als kontinuierliche Größe modelliert werden, sondern kann in eine überschaubare Zahl abgrenzbarer Kategorien eingeteilt werden, was die Handhabbarkeit des Modells erleichtert. Das Netto-Haushaltseinkommen wird für jeden Haushalt in jeder dieser Stundenkategorien auf Basis des Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodells (STSM) berechnet. Die zentrale Annahme des Arbeitsangebotsmodells besteht darin, dass jeder Haushalt diejenige Arbeitszeitkategorie wählt, die mit dem größten Nutzen verbunden ist. Jede dieser Katego-

---

6 Die Haushaltsbefragung SOEP wird seit 1984 jährlich durchgeführt. In der aktuellen Welle umfasst der Datensatz ungefähr 20,000 Personen und ist durch entsprechende Gewichtungsfaktoren bevölkerungsrepräsentativ. Für die hier zusammengefassten Ergebnisse wurden SOEP-Daten aus dem Jahr 2009 (v26) zugrunde gelegt. Weitere Informationen zum SOEP bieten Wagner et al. (2007; 2008).

rien beinhaltet diesbezüglich einen *Trade-off*: In der Regel steigt das Nettoeinkommen mit dem Erwerbsumfang, sodass dem Zugewinn an Konsummöglichkeiten eine Reduktion der Freizeit gegenübersteht. Die empirische Umsetzung und Schätzung des Arbeitsangebotsmodells geht auf van Soest (1995) zurück (vgl. u.a. Steiner/Wrohlich 2004; Haan 2006). Die geschätzten Koeffizienten, die das Verhalten der beobachteten Personen beschreiben, können in einem zweiten Schritt verwendet werden, um die erwarteten Wirkungen ausgewählter Reformen zu analysieren.

Auf Basis des Mikrosimulationsmodells können für jeden einzelnen Haushalt aus den SOEP-Daten das Haushaltsnettoeinkommen sowohl für das geltende Recht der gemeinsamen Veranlagung mit Ehegattensplitting (Status quo) als auch für das hypothetische Szenario der Individualbesteuerung berechnet werden.<sup>7</sup> Auf diese Weise werden die Einkommenseffekte der Reformen quantifiziert. Für die Analyse wird zunächst angenommen, dass sich das Verhalten der Haushalte durch unterschiedliche Besteuerung nicht ändert. Neben Einkommensveränderungen (‘Erstrundeneffekte’) können mittels des Modells und der eben beschriebenen ökonometrischen Verhaltensschätzung auch die durch die unterschiedliche Besteuerung induzierten Effekte auf das Arbeitsangebots der verheirateten Frauen und Männer simuliert und quantifiziert werden (‘Zweitrundeneffekte’).<sup>8</sup>

---

7 Das Netto-Haushaltseinkommen wird für jeden Haushalt in jeder Arbeitszeitkategorie auf Basis des STSM berechnet. Hierbei werden alle Einkommenskomponenten eines Haushaltes berücksichtigt. Das Einkommen aus Erwerbstätigkeit ergibt sich in jeder Arbeitszeitkategorie durch Multiplikation des Brutto-Stundenlohns mit der durchschnittlichen Arbeitszeit in der jeweiligen Kategorie. Da nicht für alle Personen Löhne beobachtet werden können (insbesondere nicht für Personen, die nicht erwerbstätig sind), wurden in einem ersten Schritt die Stundenlöhne geschätzt. Auf der Grundlage dieser Schätzung kann auch den Personen ein Stundenlohn zugeordnet werden, die zur Zeit der Beobachtung kein Einkommen beziehen. Das STSM bezieht die wichtigsten Elemente des deutschen Steuersystems (Ehegattensplitting, Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag etc.), Sozialversicherungsbeiträge und alle wesentlichen Transfers wie Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Elterngeld und Kinderzuschlag ein. Eine detaillierte Beschreibung des STSM findet sich in Steiner et al. (2012).

8 Dieses auf der ökonomischen Theorie basierende Modell reduziert das Arbeitsangebot auf ein Kosten-Nutzen-Kalkül bezüglich des Trade-offs von Freizeit und Erwerbseinkommen. Damit soll ein wichtiger Aspekt der Erwerbsentscheidung herausgearbeitet werden, ohne dass wir den Anspruch erheben, dass das Modell alle Facetten der Erwerbsentscheidung von Paaren berücksichtigt. Empirisch zeigt sich, dass diese Approximation das Arbeitsangebotsverhalten relativ gut beschreiben kann und viele Erweiterungen des Modells (beispielsweise die Integration von Kinderbetreuungskosten, unfreiwillige Arbeitslosigkeit oder auch dynamische Effekte) die Ergebnisse qualitativ gar nicht und quantitativ nur in geringem Maße ändern (vgl. dazu die Diskussion in Bach et al. 2012).

Weitere Anpassungsreaktionen der Haushalte, insbesondere Gestaltungsmöglichkeiten bei der Aufteilung der Einkünfte zwischen den EhepartnerInnen, bleiben in der Simulation außer Betracht. Solche Gestaltungsmöglichkeiten bestehen vor allem bei Paaren mit Gewinn- und Vermögenseinkünften. Sie sind aber wahrscheinlich ohnehin nur für wenige Haushalte attraktiv: Die EhepartnerInnen müssen ihr Eigentum an den betreffenden Vermögenswerten aufgeben, es kann Schenkungssteuer anfallen und die Finanzämter können missbräuchliche Vertragsgestaltungen unterbinden. Derartige Aufteilungen der Einkünfte können zwar die tatsächlich realisierten Mehreinnahmen einer entsprechenden Steuerreform spürbar reduzieren (vgl. Bach/Buslei 2003). Für die hier betrachteten Analysen haben sie aber nur eine geringe Bedeutung, da sie wohl nur bei wenigen Haushalten relevant werden.

Wie Tabelle 1 zeigt, hätte ein Übergang zur Individualbesteuerung ohne gleichzeitige Umverteilung des Steuermehraufkommens zunächst zur Folge, dass Ehepaare im Durchschnitt rund 120 Euro pro Monat weniger zur Verfügung hätten. Die Tabelle zeigt aber auch große Unterschiede zwischen verschiedenen Gruppen: So wäre der durchschnittliche Verlust an Haushaltsnettoeinkommen in Ostdeutschland mit 50 Euro im Monat deutlich geringer als in Westdeutschland mit 134 Euro pro Monat. Dies liegt daran, dass im Vergleich zu Westdeutschland in Ostdeutschland die Einkommen nach wie vor niedriger sind und es zudem mehr Zweiverdienstpaaire sowie eine höhere Quote von vollzeiterwerbstätigen Ehefrauen gibt.

*Tab. 1: Auswirkungen einer reinen Individualbesteuerung auf das Haushaltsnettoeinkommen*

Zu versteuerndes Einkommen (berechnet auf Jahresbasis)	Ehepaare insgesamt	Einverdiener	beide erwerbs- tätig	West	Ost
	Veränderung des Haushaltsnettoeinkommens pro Monat in Euro				
bis unter 25.000	34	70	48	39	18
25.000 bis 30.000	155	199	56	163	108
30.000 bis 40.000	151	212	68	161	98
40.000 bis 50.000	181	277	92	204	68
50.000 bis 75.000	166	349	76	178	91
75.000 bis 100.000	260	432	139	275	111
100.000 und mehr	208	315	105	214	106
insgesamt	119	232	86	134	50

Quelle: Bach et al. 2011, S. 17

Der Unterschied zwischen Ein- und Zweiverdienstehepaaren ist ebenfalls deutlich: Im Bundesdurchschnitt würde ein Einverdienstehepaar rund 232 Euro pro Monat verlieren, während die Einkommenseinbußen eines durchschnittlichen Zweiverdienstehepaares nur knapp 90 Euro pro Monat betragen würden. Die Einkommensverluste steigen zudem mit zunehmendem zu versteuernden Einkommen stark an. Ehepaare mit einem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen von bis zu 25.000 Euro wären mit 34 Euro pro Monat eher gering belastet, während Ehepaare mit einem Einkommen von 25.000 bis 30.000 Euro bereits 155 Euro mehr zu zahlen hätten.

Wie wirken sich nun diese Einkommensänderungen voraussichtlich auf die Erwerbstätigkeit von Frauen und Männern aus? Wie die Analyse von Bach et al. (2011) zeigt – vgl. Tabelle 2 – würde im Fall des Übergangs zur reinen Individualbesteuerung

*Tab. 2: Arbeitsangebotseffekte bei Übergang zu einer reinen Individualbesteuerung*

	Individualbesteuerung			
	Veränderung der Partizipationsquote (in Prozentpunkten)		Veränderung der durchschnittlichen Arbeitszeit (in Prozent)	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Alle Paare	2,37	-0,27	7,38	-1,50
West	2,83	-0,33	8,65	-1,82
Ost	0,76	-0,06	2,89	-0,38

Quelle: Bach et al. 2011, S. 19

dualbesteuerung die Partizipationsquote von verheirateten Frauen um 2,4 Prozentpunkte steigen, während die der Männer um 0,3 Prozentpunkte sinken würde. Die Effekte wären in Westdeutschland deutlich ausgeprägter als in Ostdeutschland. Auch die durchschnittliche Arbeitszeit würde sich ändern: Verheiratete Frauen würden ihre durchschnittlichen Arbeitsstunden um mehr als 7 Prozent erhöhen, während verheiratete Männer sie um 1,5 Prozent reduzieren würden. Dieser Effekt ist im Vergleich zu anderen Reformen des Steuer-Transfer-systems relativ groß.<sup>9</sup>

<sup>9</sup> Simulationsstudien, die auf einer ähnlichen Methode beruhen, ergeben beispielsweise für die Minijob-Reform 2004 eine Steigerung der Partizipationsquote von lediglich 0,3 Prozentpunkten (vgl. Steiner/Wrohlich 2005). Eine Studie über die Auswirkungen der Steuerreform 2000 (Haan/Steiner 2005) errechnet eine Steigerung der Partizipationsquote von 1 Prozentpunkt und eine Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitsstunden von Frauen in Höhe von 2,6 Prozent. Für das hypothetische Szenario der Abschaffung der beitragsfreien Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung für Ehepartner

### 3. Wirkungen häufig vorgeschlagener Reformen

In der öffentlichen Debatte werden die Verteilungs- und Anreizwirkungen der gemeinsamen Besteuerung häufig kritisch kommentiert und entsprechende Reformvorschläge vorgelegt. Eine Reformvariante, auf die immer wieder verwiesen wird, ist das sogenannte Familiensplitting nach französischem Vorbild. Beim Familiensplitting wird das zu versteuernde Einkommen der Familie nicht nur durch zwei (wie in Deutschland), sondern durch die Anzahl aller Familienmitglieder (zwei EhepartnerInnen plus Kinder)<sup>10</sup> geteilt. Danach wird die Steuerschuld berechnet und diese dann wiederum mit dem zuvor ermittelten Splittingdivisor multipliziert. Als Argument für dieses Modell wird meist angeführt, es sei aus verteilungspolitischen Überlegungen dem deutschen Ehegattensplitting überlegen, weil auch Kinder Berücksichtigung finden.<sup>11</sup> Als Beleg dafür, dass die Anreizwirkungen bezüglich des Arbeitsangebots von Müttern günstiger sind als beim Ehegattensplitting, dient häufig die höhere Erwerbsquote französischer Mütter. Bei genauerer Betrachtung muss man allerdings feststellen, dass das französische Familiensplitting dem deutschen System des Ehegattensplittings und der Kinderfreibeträge sehr ähnlich ist, was die Verteilungswirkungen betrifft (vgl. dazu Steiner/Wrohlich 2006; Baclet et al. 2005). Die Steuerersparnis, die sich in Frankreich für das erste und zweite Kind durch das Familiensplitting ergibt, entspricht in etwa der Steuerersparnis durch den Kinderfreibetrag in Deutschland. Auch bezüglich der Anreizwirkungen gibt es keine nennenswerten Unterschiede zwischen dem deutschen und dem französischen Modell. Auch beim Familiensplitting bleibt das Prinzip der gemeinsamen Besteuerung erhalten und der Grenzsteuersatz für den Zweitverdienst ist daher höher als unter Individualbesteuerung.<sup>12</sup> Französische Mütter arbeiten demnach nicht wegen, sondern trotz des Familiensplittings mehr als deutsche Mütter.

Eine andere häufig vorgeschlagene Reformvariante ist das Realsplitting bzw. die Individualbesteuerung mit Unterhaltsabzug. In dieser Variante werden EhepartnerInnen grundsätzlich individuell besteuert. Die Person mit dem höheren Einkommen kann – wie derzeit bei geschiedenen EhepartnerInnen möglich –

---

kommen Wrohlich et al. 2013 auf eine Erhöhung der Partizipationsquote verheirateter Frauen um 1 Prozentpunkt und eine Steigerung der durchschnittlichen Arbeitsstunden um knapp 4 Prozent.

- 10 Dabei erhalten die Ehepartner jeweils den Faktor eins, das erste, zweite, vierte und jedes weitere Kind den Faktor 0,5 und das dritte Kind den Faktor eins.
- 11 Diese Argumentation wird oft mit der Forderung verbunden, das Splitting auch auf andere Lebens- bzw. Familienformen auszuweiten.
- 12 Steiner und Wrohlich (2006) zeigen, dass die zu erwartenden Arbeitsangebotseffekte im Fall des Übergangs zu einem Familiensplitting in Deutschland vernachlässigbar gering wären.

einen Teil ihres Einkommens der Person mit dem niedrigeren Einkommen übertragen. Ist diese Übertragung von Teilen des Einkommens unbeschränkt möglich, ergibt sich kein Unterschied zum derzeitigen Ehegattensplitting. Beschränkt man aber den maximalen Übertragungsbetrag beispielsweise auf die Summe, die geschiedene EhepartnerInnen derzeit übertragen können (13.806 Euro pro Jahr), so ergibt sich für EhepartnerInnen, deren Einkommensdifferenz das Doppelte dieses Betrags überschreitet, eine höhere Steuerschuld als im derzeitigen Ehegattensplitting. Aus verteilungspolitischen Überlegungen mag diese Reformvariante für viele attraktiv erscheinen: Ehepaare mit geringen Einkommen und/oder geringen Einkommensunterschieden sind von dieser Reform nicht betroffen. Ehepaare mit sehr hohen Einkommen und hohen Einkommensdifferenzen hätten hingegen eine etwas höhere Steuerlast zu tragen. Was die Erwerbsanreize betrifft, wäre diese Reform jedoch für den Großteil der Frauen mit keiner wesentlichen Änderung verbunden (vgl. dazu Bach et al. 2011, S. 19; Steiner/Wrohlich 2007).

#### 4. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

In unserem Beitrag haben wir gezeigt, dass die Auswirkungen des Ehegattensplittings davon abhängen, ob die EhepartnerInnen unterschiedlich hohe Einkünfte erzielen und wie groß diese Einkommensdifferenz ausfällt. ErstverdienerInnen, also die Personen mit dem höheren Einkommen, haben aufgrund der gemeinsamen Besteuerung mit Ehegattensplitting einen niedrigeren Grenzsteuersatz als bei getrennter Veranlagung, d.h. hier entfaltet das Ehegattensplitting positive Arbeitsanreize. Für ZweitverdienerInnen, also die Personen mit dem niedrigeren Einkommen, verhält es sich genau umgekehrt: Sie haben aufgrund der gemeinsamen Besteuerung einen höheren Grenzsteuersatz als bei getrennter Veranlagung. Das bedeutet, dass ihre Arbeitsanreize vom Ehegattensplitting negativ beeinflusst werden. Da in Deutschland in der überwiegenden Mehrzahl der Ehen die Frauen die ZweitverdienerInnen sind, gehen vom Ehegattensplitting demnach geschlechtsspezifische Wirkungen aus: Die Erwerbsbeteiligung verheirateter Frauen wird gehemmt, die von Männern unterstützt.<sup>13</sup>

Dies ist nicht nur eine theoretische Hypothese, sondern dazu gibt es auch empirische Befunde, die wir in diesem Beitrag dargestellt haben. Simulationsstudien haben gezeigt, dass die Erwerbsbeteiligung von Frauen um mehr als 2 Prozentpunkte steigen könnte, wenn es eine reine Individualbesteuerung gäbe. Auch die durchschnittlichen Arbeitsstunden würden deutlich zunehmen. Aller-

---

13 Hierzu tragen auch bekannte geschlechtsspezifische Arbeitsmarktstrukturen wie der *gender pay gap* oder der nach Geschlecht segregierte Arbeitsmarkt bei.

dings ist der Übergang zur reinen Individualbesteuerung in Deutschland kein realistisches Szenario, weil die Unterhaltungspflichten von EhepartnerInnen zumindest bis zur Höhe des steuerlichen Existenzminimums aus verfassungsrechtlichen Gründen berücksichtigt werden müssen.

Da also die reine Individualbesteuerung nicht umsetzbar ist, werden häufig andere Alternativen zum Ehegattensplitting diskutiert. Auf Basis von Simulationsstudien wurde unter anderem untersucht, wie das Familiensplitting nach französischem Vorbild oder das Realsplitting bzw. eine Individualbesteuerung mit Unterhaltsabzug die Arbeitsanreize für Frauen verbessern würden. Die Ergebnisse zeigen, dass beide Reformalternativen am grundsätzlichen Problem der gemeinsamen Besteuerung und der daraus resultierenden höheren Grenzbelastung für Frauen nur sehr wenig bis gar nichts ändern würden. Deswegen würden diese Reformalternativen die Erwerbsbeteiligung verheirateter Frauen in Deutschland voraussichtlich nicht merklich steigern. Für dieses Ziel wäre ein Übergang zur reinen Individualbesteuerung der beste Weg. Unabhängig von der Frage der steuerlichen Veranlagung würden die impliziten geschlechtsspezifischen Wirkungen der Besteuerung entfallen, wenn es keine geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede gäbe, die Rolle des Zweitverdiensts im Haushalt also nicht systematisch der Frau zufiele.

## Literatur

- Bach, S./Buslei, H. (2003): Fiskalische Wirkungen einer Reform der Ehegattenbesteuerung. In: DIW-Wochenbericht, Jg. 28/Heft 22, S. 345–353
- Bach, S./Geyer, J./Haan, P./Wrohlich, K. (2012): Schwache Argumente für das Ehegattensplitting. In: Wirtschaftsdienst, Jg. 92/Heft 9, S. 620–624
- Bach, S./Geyer, J./Haan, P./Wrohlich, K. (2011): Reform des Ehegattensplittings: Nur eine reine Individualbesteuerung erhöht die Erwerbsanreize deutlich. In: DIW Wochenbericht, Jg. 78/Heft 41, S. 13–19
- Baclet, A./Dell, F./Wrohlich, K. (2005): Income Taxation and Household Size: Would French Family Splitting Make German Families Better Off? DIW Discussion Papers 542. Berlin
- Haan, P. (2006): Much Ado About Nothing: Conditional Logit vs. Random Coefficient Models for Estimating Labour Supply Elasticities. In: Applied Economics Letters, Vol. 13/No. 4, S. 251–256
- Haan, P./Steiner, V. (2005): Labor Market Effects of the German Tax Reform 2000. DIW Discussion Papers 472. Berlin
- Soest, A. van (1995): Structural Models of Family Labor Supply: A Discrete Choice Approach. In: The Journal of Human Resources, Vol. 30/No. 1, S. 63–88

- Steiner, V./Wrohlich, K. (2004): Household Taxation, Income Splitting and Labor Supply Incentives: A Microsimulation Study for Germany. In: CESifo Economic Studies, Vol. 50/No. 3, S. 541–568
- Steiner, V./Wrohlich, K. (2005): Work Incentives and Labor Supply Effects of the ‘Mini-Jobs Reform’ in Germany. In: *Empirica*, Vol. 32, S. 91–116
- Steiner, V./Wrohlich, K. (2006): Familiensplitting begünstigt einkommensstarke Familien, geringe Auswirkungen auf das Arbeitsangebot. In: *DIW Wochenbericht*, Jg. 73/Heft 31, S. 441–449
- Steiner, V./Wrohlich, K. (2007): Introducing Family Tax Splitting in Germany: How Would It Affect the Income Distribution, Work Incentives, and Household Welfare? In: *Finanz-Archiv: Public Finance Analysis*, Jg. 64/Heft 1, S. 115–142
- Steiner, V./Wrohlich, K./Haan, P./Geyer, J. (2012): Documentation of the Tax-Benefit Microsimulation Model STSM: Version 2012. *DIW Data Documentation* 63. Berlin
- Stotsky, J. (1996): Gender Bias in Tax Systems. *International Monetary Fund Working Paper* No. 96/99. Washington D.C.
- Wagner, G. G./Frick, J. R./Schupp, J. (2007): The German Socio-Economic Panel Study (SOEP): Scope, Evolution and Enhancements. In: *Schmollers Jahrbuch*, Jg. 127/Heft 1, S. 139–170
- Wagner, G. G./Göbel, J./Krause, P./Pischner, R./Sieber, I. (2008): Das Sozio-oekonomische Panel (SOEP): Multidisziplinäres Haushaltspanel und Kohortenstudie für Deutschland – Eine Einführung (für neue Datennutzer) mit einem Ausblick (für erfahrene Anwender). In: *AStA Wirtschafts- und Sozialstatistisches Archiv*, Jg. 2/Heft 4, S. 301–328
- Wrohlich, K./Spieß, C. K./Müller, K./Tsiasioti, C./Bügelmayer, E./Haywood, L./Peter, F./Ringmann, M./Witzke, S. (2013): Evaluationsmodul „Förderung und Wohlergehen von Kindern“. Endbericht. Studie des DIW Berlin im Auftrag der prognos AG. Berlin